

# Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur
4. der **Burgergemeinde Bern**, handelnd durch den kleinen Burgerrat

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der Stiftung **Bernisches Historisches Museum** (nachfolgend Stiftung), Helvetiaplatz 5, 3005 Bern, handelnd durch den Stiftungsrat

## betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

### 1. Kapitel: Grundlagen

#### Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012<sup>1</sup>;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013<sup>2</sup>;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003<sup>3</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003<sup>4</sup> für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Stiftungsurkunde vom 10. Februar 2014 der Stiftung Bernisches Historisches Museum.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Stiftung

Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Bernische Historische Museum.

#### Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Stiftung durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

---

<sup>1</sup> KKFG; BSG 423.11

<sup>2</sup> KKFEV; BSG 423.411.1

<sup>3</sup> Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

<sup>4</sup> Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

## **2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Stiftung**

### **Art. 4 Absichtserklärung Depot und Restaurierung**

Es besteht ein anerkannter Handlungsbedarf im Bereich Depot und Restaurierung. Stiftung und Stiftungsträger beabsichtigen, während der Laufzeit dieses Vertrags ein Projekt für die Verbesserung der Depotsituation ausserhalb dieses Vertrags zu lancieren.

### **Art. 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das Bernische Historische Museum erbringt die im Folgenden beschriebenen Leistungen in den Bereichen

- a Sammeln;
- b Bewahren;
- c Erschliessen und Forschen;
- d Ausstellen und Vermitteln;
- e Dienstleistungen.

### **Art. 6 Sammeln**

Das Museum erweitert seine Sammlungen massvoll und in Übereinstimmung mit seinem Sammlungskonzept.

### **Art. 7 Bewahren**

Das Museum bewahrt seine Sammlungen (Archäologie, Geschichte, Ethnografie und Numismatik) in Übereinstimmung mit den Ethischen Richtlinien des Internationalen Museumsrates (ICOM), soweit ihm dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

### **Art. 8 Erschliessen und Forschen**

<sup>1</sup> Das Museum

- erschliesst (dokumentiert) seine Neuzugänge,
- erschliesst (dokumentiert) seine bestehenden Sammlungen, soweit dies mit den ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

<sup>2</sup> Das Museum stellt seine Sammlungen der Forschung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Das Museum veröffentlicht ausgehend von seinen Sammlungsbeständen wissenschaftliche Publikationen.

### **Art. 9 Ausstellen und Vermitteln**

<sup>1</sup> Das Museum zeigt Dauerausstellungen zu folgenden Themen:

- Geschichte Berns von der Steinzeit bis zur Gegenwart,
- Albert Einstein im Kontext der Weltgeschichte,
- ausgewählte aussereuropäische Kulturen,
- Ägypten,
- Asien, Ozeanien und Native Americans.

<sup>2</sup> Das Museum zeigt in der Vertragsperiode vier Wechselausstellungen mit regionaler, überregionaler oder internationaler Ausstrahlung.

<sup>3</sup> Im Durchschnitt besuchen pro Jahr 60 000 Personen die Ausstellungen.

<sup>4</sup> Das Museum

- spricht mit seinen Ausstellungen ein breites Publikum an,
- bietet für unterschiedliche Zielpublika Bildungs- und Vermittlungsangebote an und bemüht sich um neue Vermittlungsformen,
- bietet speziell für Kinder und Jugendliche, für Schulen und zur Fortbildung von Lehrpersonen Bildungs- und Vermittlungsangebote an,
- bietet Führungen durch die Ausstellungen an.

<sup>5</sup> Die Aktivitäten des Museums finden Resonanz in der Fachwelt.

## **Art. 10 Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Das Museum

- leiht Objekte der eigenen Sammlungen für Ausstellungen und für Forschungszwecke im In- und Ausland aus,
- fördert den Nachwuchs durch Praktika für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für angehende oder sich in Ausbildung befindende Konservatorinnen/Restauratorinnen und Konservatoren/Restauratoren.

## **Art. 11 Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Stiftung gewährleistet, dass ihre Ausstellungen und Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

<sup>2</sup> Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Ausstellungen und Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Sie gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

## **Art. 12 Informationsverhalten**

Die Stiftung weist in ihren Publikationen darauf hin, dass das Bernische Historische Museum von Bürgergemeinde, Kanton, Stadt und Regionalkonferenz getragen wird.

## **Art. 13 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Stiftung arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen, mit dem Archäologischen Dienst und mit den Hochschulen zusammen.

<sup>2</sup> Zum Erbringen ihrer Leistungen beteiligt sie sich angemessen an gemeinsamen Vorhaben der kulturellen Institutionen und Kulturschaffenden in der Region in den Bereichen der Information, der Vermittlung und der Vermarktung.

<sup>3</sup> Das Museum informiert andere Museen und Ausstellungsorte in angemessener Weise über seine Ausstellungsplanung.

#### **Art. 14** Besucherherkunftserhebung

Die Stiftung beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

#### **Art. 15** Umweltschutz

Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

### **3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung**

#### **Art. 16** Anstellungsbedingungen

<sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Stiftung an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

<sup>2</sup> In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

#### **Art. 17** Gleichstellung

<sup>1</sup> Die Stiftung hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995<sup>5</sup> über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

<sup>2</sup> Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

<sup>3</sup> Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

<sup>4</sup> Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats sorgen Stiftungsträger und Stiftung für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

#### **Art. 18** Diskriminierungsverbot

Die Stiftung beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>6</sup> und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

### **4. Kapitel: Finanzielles**

#### **Art. 19** Betriebsbeitrag

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Stiftung gemäss Artikel 5–10 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

**Fr. 7 054 000.00**

<sup>2</sup> Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

<sup>3</sup> Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

---

<sup>5</sup> Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

<sup>6</sup> BV; SR 101

## **Art. 20** Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

<sup>1</sup> Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 19 übernehmen

- a der Kanton Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 351 333.00
- b die Burgergemeinde Bern 33 1/3 Prozent, d.h. Fr. 2 351 333.00
- c die Stadt Bern 22 1/3 Prozent, d.h. Fr. 1 575 394.00
- d die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 11 Prozent, d.h. Fr. 775 940.00

<sup>2</sup> Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

## **Art. 21** Überschüsse und Fehlbeträge

<sup>1</sup> Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung.

<sup>2</sup> Die Stiftung weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

## **Art. 22** Verwendung der Mittel

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in diesem Vertrag genannten Leistungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Der Betriebsbeitrag umfasst auch die Aufwendungen für

- a den laufenden baulichen Unterhalt des Gebäudes (Instandhaltung), den Unterhalt und allfälligen Ersatz der Betriebseinrichtungen sowie den Unterhalt der Umgebung;
- b weitere durch das Museum benutzte Räumlichkeiten.

<sup>3</sup> Ein Anteil des Betriebsbeitrags von durchschnittlich Fr. 570 000.00 pro Jahr muss für Aufwendungen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a verwendet werden.

<sup>4</sup> Ausgaben, die über die Aufwendungen nach Absatz 3 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

<sup>5</sup> Für die Verwendung der durch die dauernde Vermietung von Räumlichkeiten an Dritte erzielten Einnahmen gelten die Vorgaben, welche die Beitragsgeber im Zusammenhang mit der Subventionierung der Investitionen in diese Räumlichkeiten beschlossen haben.

## **Art. 23** Eigenleistungen

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen zu generieren.

<sup>2</sup> Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

<sup>3</sup> Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. In der Vertragsperiode 2016-2019 strebt die Stiftung einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 25% an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 5-10 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 19 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 5-10.

## 5. Kapitel: Qualitätssicherung

### Art. 24 Aufsichts- und Kontrollrechte

<sup>1</sup> Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 25–27 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

<sup>3</sup> Die Stiftung erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern, der kantonalen Finanzkontrolle sowie der Finanzkommission der Burgergemeinde Bern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

### Art. 25 Evaluationsgespräch

<sup>1</sup> Die Beitragsgeber führen mit der Stiftung jährlich ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

<sup>2</sup> Vorgängig zum Gespräch orientiert die Stiftung schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt ins Bernische Historische Museum. Die Besuche sind vorher anzumelden.

### Art. 26 Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die Stiftung erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911<sup>7</sup>.

<sup>2</sup> Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

<sup>3</sup> In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

### Art. 27 Weitere Informationspflichten

Die Stiftung orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

---

<sup>7</sup> OR; SR 220

## **Art. 28 Vertretung im Stiftungsrat**

Die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden haben zusammen Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat. Die Kommission Kultur bestimmt die Person.

## **6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten**

### **Art. 29 Vorgehen bei Leistungsstörungen**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

<sup>2</sup> Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 30) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 31). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989<sup>8</sup> über die Verwaltungsrechtspflege offen.

### **Art. 30 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen**

<sup>1</sup> Erfüllt die Stiftung den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

<sup>2</sup> Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

### **Art. 31 Vorzeitige Vertragsauflösung**

<sup>1</sup> Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

<sup>2</sup> Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a wenn die Stiftung falsche Auskünfte erteilt hat;
- b wenn die Stiftung Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c wenn die Stiftung weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d wenn die Stiftung sich in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befindet, wenn Massnahmen gemäss Artikel 84a ZGB ergriffen werden müssen oder wenn die Stiftung eine Zweckänderung erfährt oder aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

## **7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die Stiftung, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, durch den Regierungsrat und das zuständige Organ der Burgergemeinde Bern am 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 31 bis am 31. Dezember 2019.

<sup>3</sup> Er wird in sechsfacher Fassung ausgeführt.

---

<sup>8</sup> VRPG; BSG 155.21

<sup>5</sup> Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat, der kleine Burgerrat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Stiftung Bernisches Historisches Museum  
Für den Stiftungsrat

Stadt Bern  
Der Stadtpräsident

Genehmigt durch den kleinen Burgerrat der Burgergemeinde Bern am